



Datum: 05.08.2014

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallenberg			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Bauamt	Sachbearb.: Herr Deutschbein
------------------	----------------	---------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauamt					
Amt für Stadtentwicklung					

TOP: Einziehung eines Teilstücks gewidmeter Straßenfläche im Stadtteil Schmallenberg gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW)

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Schmallenberg schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, die im Sachverhalt geschilderte Einziehung eines Teilstücks der Straßenfläche Gemarkung Schmallenberg, Flur 4, Flurstück 2094 in der Größe von 11 m² und eines Teilstücks des Flurstücks 2132 in der Größe von 256 m² vorzunehmen sowie das erforderliche Verfahren nach § 7 Absatz 1 StrWG NRW durchzuführen. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die Absicht der Einziehung gem. § 7 Absatz 4 des StrWG NRW öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit für Einwendungen zu geben.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Stadtteil Schmallenberg ist beabsichtigt, Teilstücke der öffentlichen Straßenfläche in der Gemarkung Schmallenberg, Flur 4, Flurstück 2094, in der Größe von 11 m² und des Flurstücks 2132 in der Größe von 256 m² einzuziehen.

Hierbei handelt es sich um eine zusammenhängende Fläche von 267 m², die sich zwischen dem Flurstück 2133 (Grundstück Höhenweg 6a und 6b) und dem Gehweg befindet. Das Verkehrskataster ist an dieser Stelle großzügig angelegt (Der Bereich ist in der Übersicht dargestellt).

Da der betroffene Bereich objektiv nicht mit der Straße in Verbindung gebracht wird, hat dieser Teil keine Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr und ist daher für Straßenbauzwecke entbehrlich.

Eine Veräußerung der frei werdenden Fläche ist denkbar, da der Anlieger Kaufinteresse bekundet hat.

Kosten für die Vermessung kämen bei einer Veräußerung auf die Stadt Schmallenberg nicht zu.

Begriffserläuterung:

Die Einziehung einer Straße oder eines Straßenteilstücks entspricht dem Gegenstück einer Straßenwidmung oder auch Widmungsverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße wieder verliert. Die Fläche erhält damit wieder privaten Charakter.

Nach dem Beschluss der Stadtvertretung über die „Absicht der Einziehung“ und anschließender öffentlicher Bekanntgabe besteht innerhalb von drei Monaten für die Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu äußern. Im Nachgang ist die Einziehung ortsüblich bekanntzumachen.